

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Stadt Eisenach

1. Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Eisenach an der digitalen Ratsarbeit

- 1.1. An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Stadtratsmitglied durch verbindliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Eisenach.
- 1.2. Den Stadtratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Niederschriften) über die „Mandatos“-App in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden grundsätzlich nicht mehr verschickt.
- 1.3. Der Datenschutz ist analog zur Papierform von den Mandatsträgern zu gewährleisten.

2. Hardware für die digitale Ratsarbeit

- 2.1. Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist ein mobiles Endgerät und ein privater Internetanschluss. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Stadtratsmitglieder nach eigenem Ermessen.
- 2.2. Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 2.3. Technischer Service hinsichtlich der Hardware sowie der häuslichen Netzwerkumgebung (Einrichtung, Reparaturen o. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Bei der Einrichtung und Inbetriebnahme der App gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.
- 2.4. Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Stadtverwaltung Eisenach.
- 2.5. Die Stadtratsmitglieder sind dazu verpflichtet das mobile Endgerät durch ein Passwort zu schützen.
- 2.6. Die Stadtratsmitglieder sind dazu verpflichtet mit funktionsfähigen mobilen Endgeräten und vollaufgeladenen Akkus zu den Sitzungen zu erscheinen.

3. Gemeindlicher Zuschuss an die Ratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware

- 3.1. Jedes Stadtratsmitglied erhält entsprechend der Entschädigungsregelung in der Hauptsatzung wahlweise eine monatliche Pauschale für die Nutzung eines vorhandenen mobilen Endgerätes oder einen einmaligen Zuschuss pro Wahlperiode zur Beschaffung eines mobilen Endgerätes.
- 3.2. Über den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag zur Beschaffung oder zur Nutzung mobiler Endgeräte hinaus, werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.
- 3.3. Sollte ein Stadtratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss zur Beschaffung eines mobilen Endgerätes anteilig pro Monat zurückzuzahlen.
- 3.4. Beginnt das Mandat eines Stadtratsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode erhält es anteilig pro noch verbleibenden Monat der Wahlperiode den Zuschuss zur Beschaffung eines mobilen Endgerätes, sofern es sich nicht für die monatliche Pauschale zur Nutzung eines privaten mobilen Endgerätes entscheidet.